

AGENT-LETTER

Newsletter VA 9-10/2021

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Ökosoziale Steuerreform: schrittweise ab 1. Jänner 2022 in Kraft

Die Bundesregierung kündigte in einer Pressekonferenz am 3.10.2021 die wesentlichen Eckpunkte der mit 1. Jänner 2022 schrittweise in Kraft tretenden ökosozialen Steuerreform an. Das Paket soll spürbare Entlastungen für die Wirtschaft und die Arbeitnehmer bringen und gleichzeitig das Steuersystem ökologisieren.

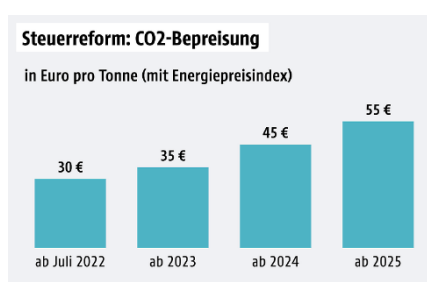
Mit einer Senkung der Steuer- und Abgabenquote Richtung 40 Prozent soll die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft gestärkt werden. Ein neuer Investitionsbeitrag soll Schwung in die Investitionstätigkeiten der Betriebe bringen. Zusätzlich sollen durch die Einführung einer CO₂-Bepreisung ab Juli 2022 nach deutschem Vorbild Emissionen nachhaltig gesenkt werden. Die Steuereinnahmen aus der CO₂-Bepreisung sollen mit dem Instrument „Klimabonus“ an die Bevölkerung refundiert werden. In Summe wird damit bis zum Ende der Legislaturperiode 2024 ein Volumen von rund 18 Mrd. Euro bewegt werden.

Mit der ökosozialen Steuerreform werden zahlreiche Forderungen der Versicherungsagenten schrittweise umgesetzt:

- **Senkung der Lohn- und Einkommensteuer:** Bei der Lohn- und Einkommensteuer werden die 2. Tarifstufe ab 1. Juli 2022 von 35 % auf 30 % und die 3. Tarifstufe ab 1. Juli 2023 von 42 % auf 40 % gesenkt. Die Entlastung in der ersten Tarifstufe von 25 % auf 20 % wurde bereits 2020 umgesetzt.
- **Senkung der Körperschaftsteuer:** Die Körperschaftsteuer (KöSt) wird stufenweise von 25 % auf 23 % gesenkt (1 % ab 1. Jänner 2023, 1 % ab 1. Jänner 2024).
- **Erhöhung der GWG-Grenze:** Die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) wird ab 1. Jänner 2023 von 800 € auf 1.000 € angehoben.
- **Einführung eines Investitionsfreibetrages:** Ab 1. Jänner 2023 gibt es einen Basis-Investitionsfreibetrag sowie einen Bonus für ökologische Investitionen (mit absolutem Deckel pro Unternehmen pro Jahr), der zum Beispiel für die Anschaffung von leistungsfähigerer Digitalisierungshard- und -software genutzt werden kann.
- **Anhebung des Gewinnfreibetrages von 13 % auf 15 %:** EPU und KMU-Personengesellschaften, die keine KöSt-Satz-Senkung in Anspruch nehmen können, sind Zielgruppen dieser Regelung.

Um das Steuersystem zu ökologisieren, wird eine CO₂-Bepreisung und ein Klimabonus eingeführt:

- **CO₂-Bepreisung:** Ab 1. Juli 2022 erfolgt eine CO₂-Bepreisung mit einem Einstiegspreis EUR 30 Euro pro Tonne und steigt bis 2025 auf 55 Euro.



Grafik: APA/ORF.at; Quelle: Bundesregierung

Abgefedert wird die CO₂-Bepreisung durch einen „Klimabonus“, der regional differenziert ausgestaltet ist und zum Beispiel auch die Verfügbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln in die Berechnung einfließen lässt. Der Bonus wird Selbständigen, wie auch Arbeitnehmern oder Pensionisten jährlich parallel zur Bepreisung gewährt. Im Jahr 2022 wird er für das ganze Jahr gewährt, obwohl die Bepreisung erst ab Juli 2022 fällig wird. 2022 wird es 4 Stufen geben: 100 Euro, 133 Euro, 167 Euro und 200 Euro pro Jahr und Person, für Kinder die Hälfte. In Großstädten sollen nach aktuellem Stand 100 Euro (50 Euro für Kinder) gezahlt werden. In Mödling (NÖ), Wörgl (Tirol) und Leoben (Steiermark) wird es etwa 133 Euro geben, in Neusiedl am See (Burgenland) und Eferding (Oberösterreich) 167 und in strukturschwachen Gegenden wie etwa Litschau (Niederösterreich) und Mellau (Vorarlberg) 200 Euro.

Die Steuerreform muss noch ins neue Budget eingearbeitet werden. Finanzminister Gernot Blümel hält am 13. Oktober seine Budgetrede im Nationalrat.

Hier finden Sie die Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform im [Überblick](#).

NEU: Lexikon der Arbeitswelt

In Österreich wurde erstmals ein Lexikon der Arbeitswelt veröffentlicht. Es enthält Inhalte zu Themen wie Arbeitstechniken, Arbeitsorganisation, Arbeitsgestaltung, Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie bis zu Messtechniken. Neben der Erläuterung von Fachbegriffen enthält das Nachschlagewerk Rechtsvorschriften, Institutionen und Webadressen.

Das Lexikon ist bestellbar unter folgendem Link: [Lexikon der Arbeitswelt | NWV Verlag](#)

Impressum

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesgremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43 (0) 5 90 900-3344
Fax.: +43 (0) 5 90 900-3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)